

# Kidstown Heubach

30.07. – 10.08.2018



## Nebenbestimmungen

### Anmeldung Kidstown

Anmeldungen können nur schriftlich erfolgen. Die Anmeldung gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit dem **Stadtjugendring Heubach e.V. (SJR)**. Es werden vom SJR nur die für die Verwaltung unbedingt notwendigen Daten in EDV gespeichert.

Pro Maßnahme und Teilnehmer/in bitte jeweils einen eigenen Anmeldebogen verwenden.

Es können nur Kinder im Alter zwischen acht und dreizehn Jahren angemeldet werden. Erreicht ein Kind während der Maßnahme das zur Anmeldung notwendige Mindest- bzw. Maximalalter, ist die Teilnahme möglich. Für Kinder im Alter von sieben Jahren kann ein Antrag beim Vorstand des Stadtjugendring Heubach e.V. gestellt werden. Dieser erfolgt in schriftlicher Form und soll begründen, warum es für das Kind wichtig ist, an der Kinderspielstadt teilzunehmen. Über eine Zusage/Absage entscheidet der Vorstand. Anmeldungen können nur auf die gesamte Dauer der Freizeit berücksichtigt werden.

### Anmeldung Kidstown „Extra-Tag“

Für die Teilnahme Ihres Kindes am „Extra-Tag“ muss eine zusätzliche Anmeldung ausgefüllt werden. Die Anmeldung zum „Extra-Tag“ kann nur zusammen mit einer Kidstown Anmeldung erfolgen. Über den genauen Programmablauf am „Extra-Tag“ werden sie vom SJR zusammen mit der Anmeldebestätigung für Kidstown informiert. Die Teilnehmerzahl ist aus organisatorischen Gründen auf 110 Teilnehmer begrenzt. Die Verteilung der Plätze erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie das Kidstown Anmeldeverfahren. Falls mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erhalten diese einen Platz auf der Warteliste und nehmen ggf. am Nachrückverfahren teil. Bei Rücktritt vom „Extra-Tag“ werden lediglich die bis zum Zeitpunkt der Abmeldung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Sollte ein Kind von der Warteliste nachrücken, wird Ihnen der Teilnehmerbeitrag komplett zurückerstattet. Sollte ein Kind vom „Extra-Tag“ abgemeldet werden ist es nicht möglich selbstständig nach Ersatz zu suchen. Dies geschieht ausschließlich über den SJR.

### Anmeldeverfahren

Den Teilnehmern werden Plätze zugeteilt, sollte die Anmeldung vom **29.01. – 15.03.2018** erfolgen. Heubacher Kinder haben dabei Vorrang, anschließend Kinder der VG Rosenstein und danach aus dem übrigen Ostalbkreis. Wenn in diesem Zeitraum mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze wie in der oben genannten „Reihenfolge“ verlost. Die nach dem Losverfahren verbliebenen Anmeldungen nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Sollten nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sein, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Auch Anmeldungen die nach der Anmeldefrist abgegeben werden nehmen ebenfalls am Nachrückverfahren teil. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 150 Kinder begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme. **Die Anmeldungen sind in der Geschäftsstelle des SJR in der Hauptstraße 5, 73540 Heubach abzugeben.**

### Leistungen

Der SJR schuldet aus dem Vertrag ausschließlich die Leistungen, die in der Maßnahmenschreibung genannt werden.

### Bezahlung

Erst nach Entrichtung des vollständigen Teilnehmerbeitrages ist eine Teilnahme möglich. Alle Bezahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Anmeldeformular genannte Konto des Stadtjugendring Heubach e. V. **Bitte beachten Sie hierbei die angegebene Zahlungsfrist.** Nach Erhalt der Anmeldebestätigung sind Sie zur Zahlung des Teilnehmerbeitrages verpflichtet. Die Abmeldung eines Teilnehmers ist in jedem Fall schriftlich bei der Geschäftsstelle des SJR einzureichen (siehe Rücktritt).

## **Familienermäßigung**

Der Unkostenbeitrag beträgt 155 €.

Meldet eine Familie mehrere Kinder bei Kidstown an, gewähren wir einen Preisnachlass von

25,- Euro für das zweite Kind (UKB 130 €)

45,- Euro für das dritte und jedes weitere Kind (UKB 110 €)

## **Rücktritt**

Der/Die Teilnehmer/in kann bis Maßnahmenbeginn jederzeit nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Der SJR kann anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende Pauschalen in Rechnung stellen:

- bis zum 40. Tag vor Maßnahmenbeginn 20% des Teilnehmerbeitrags
- vom 39. Tag bis 15. Tag vor Maßnahmenbeginn 40% des Teilnehmerbeitrags
- vom 14. Tag bis 8. Tag vor Maßnahmenbeginn 60% des Teilnehmerbeitrags
- vom 7. Tag bis Maßnahmenbeginn 100% des Teilnehmerbeitrags

Kann ein Kind von der SJR-Warteliste nachrücken, berechnen wir lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro. Sollte ein Kind abgemeldet werden ist es nicht möglich selbstständig nach Ersatz zu suchen. Dies geschieht ausschließlich über den SJR. Wird der Rücktritt nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

## **Rücktritt und Kündigung durch den SJR**

Der SJR behält sich das Recht vor, die Maßnahme bis zu 10 Tage vor Beginn abzusagen. Den bis dahin entrichteten Teilnehmerbeitrag erhält der/die Teilnehmer/in in diesem Fall in voller Höhe zurück. Der SJR ist verpflichtet, den Teilnehmer/innen gegenüber die Absage der Maßnahme unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Maßnahme nicht stattfindet.

## **Sonstige Ausschlussregelungen seitens des SJR**

Bei vorzeitigem Abbruch während der Maßnahme besteht kein Rückerstattungsanspruch des Teilnehmerbeitrags. Alle Teilnehmer/innen sind verpflichtet, den Anordnungen der jeweiligen Leitung unbedingt Folge zu leisten. Ein Verstoß dagegen kann bei dadurch entstehender Gefährdung der Maßnahme zum Ausschluss der Teilnehmer/in führen.

## **Rechte & Pflichten des/der Teilnehmer/innen**

1. Die Teilnehmer/innen sind zur Beachtung der Hinweise, die durch die Leiter/innen während der Maßnahmen gegeben werden verpflichtet (s.o.).
2. Wird die Maßnahme nicht vertragsgemäß durchgeführt, können die Teilnehmer/innen Abhilfe verlangen. Der SJR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Zusatzaufwand erfordert.
3. Wird die Maßnahme infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der SJR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die Teilnehmer/in den Vertrag schriftlich kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der Teilnehmer/in die Maßnahme infolge eines Mangels aus wichtigem, dem SJR erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom SJR verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer/in gerechtfertigt wird.
4. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Maßnahme hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Maßnahme gegenüber dem SJR schriftlich geltend zu machen.
5. Für eigens mitgebrachte Gegenstände wird vom SJR keine Haftung übernommen.

## **Versicherungen**

Die Teilnehmer/innen an unseren Veranstaltungen sind über die von uns abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung abgesichert.

Im Versicherungsfall wird jedoch zunächst die jeweils eigene Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung der Teilnehmer/innen in Anspruch genommen. Die Versicherung des SJR ist nachrangig.

## **Versicherungskarte**

Mittlerweile stellen alle gesetzlichen Krankenversicherungen für alle Familienmitglieder eigene Versicherungskarten aus. Da sich die Ärzte ebenfalls darauf eingestellt haben, bitten wir darum, dass unsere Teilnehmer/innen alle im Besitz einer gültigen Karte sind und diese auch während der Maßnahme dabei haben.

## **Sonstiges**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.